

BENUTZUNGSORDNUNG DER GEMEINDEBIBLIOTHEK WEINWÖHLA MIT ENTGELTVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeindebibliothek Weinböhla ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weinböhla. Sie dient der Information, Aus- und Fortbildung und Freizeitgestaltung.

(2) Jeder ist im Rahmen der Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt, die Gemeindebibliothek Weinböhla zu nutzen.

(3) Benutzungsentgelte, Entgelte für besondere Leistungen und Säumnisentgelte werden nach dem Entgeltverzeichnis, Anlage zur Benutzungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung

(1) Anmeldungen erfolgen persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweises mit Lichtbild, z. B. Pass, in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung sowie bei Erwachsenen ab 19 Jahren gegen Entrichtung der Benutzungsgebühr.

(2) Kinder/Jugendliche können sich ab dem 7. Lebensjahr anmelden und benötigen dazu bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die schriftliche Zustimmung eines Sorgeberechtigten. Mit der Erklärung verpflichtet sich der Sorgeberechtigte zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

(3) Mit seiner Unterschrift bzw. der Unterschrift des Sorgeberechtigten bestätigt der Anmeldende die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person sowie die Anerkennung der Benutzungsordnung und stimmt der elektronischen Verarbeitung und Speicherung seiner Daten unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung der EU zu.

(4) Nach erfolgter persönlicher Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis. Dieser ist nicht übertragbar.

(5) Änderungen persönlicher Daten oder der Verlust, der Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Benutzerausweises sind der Gemeindebibliothek Weinböhla unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen persönlicher Daten sind durch Vorlage der unter § 2 Abs. 1 genannten Dokumente zu belegen. Auf Antrag wird ein kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt.

§ 3 Benutzung

(1) Für die Ausleihe von Medien ist ein gültiger eigener Benutzerausweis erforderlich. Entleihungen für Dritte auf deren Benutzerausweis sind nicht möglich. Bei Verdacht auf Missbrauch kann dieser sofort eingezogen werden.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Ausleihe vorgesehenen Medien vom Bibliothekspersonal verbuchen zu lassen.

(3) Die Gemeindebibliothek Weinböhla kann Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen festlegen.

(4) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Leihfrist, Leihfristüberschreitung, Mahnung

(1) Die Leihfristen für die verschiedenen Medienarten betragen für:

- | | |
|--|----------|
| • Bücher | 4 Wochen |
| • Zeitschriften, Tonträger, Konsolenspiele, Karten | 2 Wochen |
| • DVDs | 1 Woche |

Der konkrete Rückgabetermin für jedes ausgeliehene Medium ist auf dem Nutzerbon abgedruckt. In begründeten Fällen kann von der Gemeindebibliothek Weinböhla eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.

(2) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers vor Ablauf telefonisch, mündlich oder per E-Mail einmal verlängert werden, wenn dem keine bibliotheksinternen Gründe, z. B. Vorbestellungen, entgegenstehen. Über weitere Verlängerungen entscheiden die Mitarbeiter der Bibliothek.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, die von ihm entlehnen Medien fristgemäß zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist ist die Gemeindebibliothek Weinböhla berechtigt, die Rückgabe der Medien kostenpflichtig anzumahnen. Säumnisentgelte sind auch dann zu zahlen, wenn noch keine schriftliche Mahnung nach dem Ende der Leihfrist erfolgte. Ausstehende Entgelte sind sofort zu zahlen.

(4) Werden Medien trotz Mahnung nicht zurückgegeben, ist die Gemeindebibliothek Weinböhla berechtigt, Wertersatz und Bearbeitungsentgelt je Medium zu fordern. Im Verwaltungsverfahren können weitere Entgelte anfallen.

(5) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 5 Zusätzliche Leistungen

(1) Ausgeliehene Medien können kostenfrei vorgemerkt werden. Sie stehen ab Verfügbarkeitsinformation eine Woche zur Abholung bereit.

(2) Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebibliothek Weinböhla vorhanden sind, können gegen Entrichtung eines Entgeltes aus einer anderen Bibliothek über die Fernleihe bestellt werden. Das Entgelt fällt auch bei Nichtabholung an.

(3) Die Gemeindebibliothek Weinböhla ermöglicht ihren Benutzern die kostenfreie Nutzung von Online-Diensten wie z. B. Internetcomputer sowie WLAN und Onlinebibliothek (jeweils Passwort notwendig) unter Beachtung von § 6 Abs. (3) und (4). Für die Nutzung der Onlinebibliothek ist für Kinder bis 12 Jahre die Zustimmung eines Sorgeberechtigten notwendig.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien, Inventar, Geräte und Räume der Bibliothek pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung sowie Verlust zu schützen.

Bei der Ausleihe hat der Benutzer den Zustand der Medien zu überprüfen und Mängel den Bibliotheksmitarbeitern sofort anzuzeigen.

(2) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen benutzt werden.

(3) Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Internetzugänge (Internetcomputer, WLAN) der Bibliothek, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, des Markengesetzes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, der Datenschutz-Grundverordnung der EU einzuhalten.

(4) Es ist nicht gestattet, Internetdienste der Gemeindebibliothek Weinböhla zu kommerziellen Zwecken zu nutzen sowie gesetzeswidrige, gewaltverherrlichende, pornographische oder rassistische Inhalte und Daten aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten. Der Benutzer verpflichtet sich, keine Dateien und Programme der Gemeindebibliothek Weinböhla oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten der Gemeindebibliothek Weinböhla zu verwenden.

§ 7 Aufwendungen und Schadensersatz

(1) Bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Medien der Gemeindebibliothek Weinböhla sind der Benutzer bzw. ggf. die Sorgeberechtigten, zu Ersatz verpflichtet.

(2) Werden vom Benutzer entgegen § 3 Abs. 4 Medien an Dritte weitergegeben, sind der Benutzer bzw. ggf. die Sorgeberechtigten, verpflichtet, alle dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

§ 8 Haftungsausschluss

(1) Die Gemeindebibliothek Weinböhla haftet nur, soweit sie Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.

(2) Die Gemeindebibliothek Weinböhla haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software. Dies gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten bzw. Computern (z. B. durch nicht erkannte Virenprogramme).

(3) Die Gemeindebibliothek Weinböhla übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte, Informationen und Internetdienste sowie für Schäden, die dem Benutzer aus deren Gebrauch entstehen.

(4) Die Gemeindebibliothek Weinböhla haftet nicht für Folgen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 3 und entstandener Verpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

(5) Die Gemeindebibliothek Weinböhla haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes oder der Offenlegung persönlicher Daten im Internet entstehen können.

(6) Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Verhalten in Bibliotheksräumen

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder behindert, Arbeitsabläufe nicht beeinträchtigt und Medien bzw. Einrichtung nicht beschädigt werden.
- (2) Tiere dürfen in die Räume der Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Rauchen, Trinken und Essen ist in der Bibliothek nicht gestattet. Eine Ausnahme ist das Trinken von Kaffee im Loungebereich.
- (4) Die Bibliotheksmitarbeiter können verlangen, dass Taschen u. ä. Behältnisse in den Schließfächern eingeschlossen oder zur Aufbewahrung abgegeben werden.
- (5) Für Minderjährige sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitpersonen besteht keine Aufsichtspflicht durch die Bibliotheksmitarbeiter. Eine Haftung bei Unfällen von Minderjährigen wird von der Bibliothek ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn Minderjährige an Veranstaltungen der Bibliothek teilnehmen.
- (6) Weisungen der Bibliotheksmitarbeiter ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können der Bibliothek verwiesen sowie befristet oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebibliothek Weinböhlä ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung sowie bei erheblichen Beeinträchtigungen des Bibliotheksbetriebes kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Weinböhlä tritt am 1.1.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Weinböhlä vom 16.12.2013 außer Kraft.

Weinböhlä,

Siegfried Zenker
Bürgermeister

ANLAGE
ZUR BENUTZUNGSORDNUNG
DER GEMEINDEBIBLIOTHEK WEINBÖHLA
vom

Entgeltverzeichnis

Leistung	Entgelt
1. Benutzungsentgelt für 12 Monate für Erwachsene ab 19 Jahren	5,00 €
2. Ersatzausweisentgelt	2,50 €
3. Leihfristüberschreitung je angefangene Woche und Medium	0,50 €
4. Rückgabeerinnerungen (inkl. Porto)	
1. Rückgabeerinnerung	tatsächliche Auslagen
2. Rückgabeerinnerung	tatsächliche Auslagen zzgl. 1,50 €
3. Rückgabeerinnerung	tatsächliche Auslagen zzgl. 2,50 €
5. Bearbeitungsentgelt bei kleineren Schäden an Druckerzeugnissen, bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen	1,50 €
6. Bearbeitungsentgelt bei Medienverlust	2,50 €
7. Kopie/Druck einer Seite A4	0,15 €
8. Bestellung über Fernleihe pro Medium	3,50 €

